

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 053-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.0194

Eingereicht am: 14.02.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Zuber (Moutier, PSA) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 9

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Stärkere finanzielle Beteiligung des Kantons an der Altlastensanierung

Der Regierungsrat wird beauftragt, ein Gesetz oder eine Gesetzesänderung auszuarbeiten, damit der Kanton Bern bei Altlasten bis zu 40 Prozent der Analyse- und Sanierungskosten übernehmen kann.

Begründung:

In seiner Antwort auf die Interpellation Amstutz (006-2013) weist der Regierungsrat darauf hin, dass der Kataster der belasteten Standorte des Kantons Bern 4850 Standorte umfasst, wovon 1840 Ablagerungsstandorte sind. Letztere sind praktisch ausschliesslich ehemalige Gemeinde-deponien. Aus Sicht der Regierung tragen rechtlich gesehen die betreffenden Gemeinden als Verursacherinnen die Verantwortung für ihre ehemaligen Deponien.

Grundsätzlich beteiligt sich der Bund mit 40 Prozent an den Sanierungskosten. Einige Kantone, wie Freiburg, Waadt und Jura, tun dies ebenso, wobei ihr Beitrag ebenfalls diesen Prozentsatz erreichen kann. Da die finanzielle Belastung der Gemeinden dadurch stark reduziert wird, sollen sie ermutigt werden, die Sanierungen an die Hand zu nehmen.

Hingegen erwartet der Kanton Bern – wie die meisten Deutschschweizer Kantone – dass die Gemeinden im Bedarfsfall alleine für die Kosten einer Sanierung aufkommen, wie dies auch von privaten Verursachern erwartet wird.

In seiner Antwort auf die Interpellation Amstutz rechtfertigt der Regierungsrat dies damit, dass nur eine Minderheit der Ablagerungsstandorte, die das Grundwasser oder ein Oberflächengewässer gefährden könnten, saniert werden müssen, und vor allem, dass mit den wenigen betroffenen Gemeinden tragbare Lösungen gefunden werden können.

Wer die Situation vor Ort im Detail kennt, hat den Eindruck, dass die Regierung die Sache auf die leichte Schulter nimmt und die Realität nicht kennt. Es ist aber bekannt, und die kantonalen Dienststellen können es bestätigen, dass die Sanierung gewisser belasteter Standorte exorbitante Kosten verursachen wird. Es ist somit undenkbar, dass diese ohne finanzielle Beteiligung des Kantons alleine von den betroffenen Gemeinden getragen werden können. Ohne eine solche Beteiligung werden diese Sanierungen auf grossen Widerstand stossen, und sie werden nur über einen Ersatz realisiert werden können, was zu verfahrensrechtlichen Komplikationen führen wird.

Es ist zu betonen, dass der Kanton im Falle von öffentlichen Gemeindedepotien ebenfalls in der Verantwortung steht, da er es ist, der die für ihren Betrieb erforderlichen Bewilligungen erteilen musste.

Die finanzielle Beteiligung des Kantons Bern ist im Abfallgesetz (AbfG)¹ geregelt. Gemäss Abfallgesetz trägt der Kanton nur die Abfallbewirtschaftungskosten, d. h. nur die Kosten, die nicht durch die Verursacherinnen und Verursacher gedeckt werden können. Diese Motion verlangt eine Änderung oder Anpassung dieser Bestimmungen, damit der Kanton Bern, wie andere Kantone auch, bis zu 40 Prozent der Altlastensanierungskosten tragen kann.

¹ Gesetz vom 18. Juni 2003 über die Abfälle (AbfG, BSG 822.1).